

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194ff.), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05. 2004 (GVBl. S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 02.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die bestehende Friedhofssatzung vom 14.07.2011 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Artikel I

Der § 12 „Ruhezeiten“, Abs. (1) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) für Urnengräber

auf den Friedhöfen Beuren, Birkungen, Breitenbach,
Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde,
Wintzingerode und Worbis

15 Jahre

Artikel II

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe i) „Friedhof Wintzingerode“ wird im Absatz aa) ergänzt:

- Urnendoppelwahlgrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

Artikel III

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe i) „Friedhof Wintzingerode“ wird um den Absatz dd) ergänzt. Er lautet wie folgt:

dd) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m

Artikel IV

Der § 15 „Reihengrabstätten“, Absatz (3) wird wie folgt geändert:

(3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

In einer vorhandenen Erdreihengrabstätte darf innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen eine Urne beigesetzt werden.

Es ist weiter zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Die Nachbelegung einer Urne im Erdreihengrab gilt nicht für Erdreihengräber im Rasengrabfeld.

Artikel V

Der § 22 „Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen“ wird in Absatz 2, Beistrich 1 (in der Klammer) um „Wintzingerode“ ergänzt.

Artikel VI

Der § 24 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Absatz (4) Der Satz „Folgende Vorschriften sind einzuhalten:“ wird wie folgt neu gefasst:
 „Folgende Vorschriften sind auf den Friedhöfen Leinefelde und Worbis einzuhalten.“

Absatz (5) Das Wort „Abmessungen“ wird ergänzt durch die Worte „auf den Friedhöfen Leinefelde und Worbis“

Absatz (6) In Zeile Eins nach dem Wort „Grabmale“ werden die Worte „Leinefelde und Worbis“ eingesetzt.

Absatz (7) wird neu eingeführt. Er hat folgenden Wortlaut:

„Absatz (7) Für die Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld auf dem Friedhof Wintzingerode gelten abweichend von den Absätzen (2) bis (6) folgende Vorschriften:

- die Grabeinfassung ist in Holz mit dem Maß Länge 1,50 m x Breite 0,75 m (Breite der Holzleiste 0,04 m) auszuführen und hat erdbündig abzuschließen
- es werden nur liegende Grabplatten im Maß Länge 0,40 m x Breite 0,50 m x 0,06 m Stark zugelassen
- die Grabplatte liegt am Kopfende der Grabfläche

- für die Grabplatten werden folgende Materialien festgelegt:
Orion, Viscont white und Nero Asoluto
- für die Grabplatte ist als feinste Bearbeitung Mattschliff ohne Glanz zugelassen
- die Schrift ist in die Grabplatte flächenbündig einzuarbeiten, es sind nur Großbuchstaben (Blockschrift aus Edelstahl oder Aluminium) zu verwenden, anzugeben sind der Vorname, der Name, das Geburtsjahr und das Sterbejahr, die Zahlen sind ebenfalls flächenbündig einzuarbeiten

Artikel VII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VIII

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 09.12.2013

(Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 02.12.2013, Beschluss-Nr. 203/2013, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2013, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 09.12.2013

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 28/2013 vom 12.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 13.12.2013

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)